



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz  
Heilklimatischer Kurort  
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

---

**AUFGRABUNGSRICHTLINIE**

**DER GEMEINDE ST. RADEGUND BEI GRAZ**

**2013**

**Gemeinde St. Radegund bei Graz**  
Hauptstraße 10  
8061 St. Radegund bei Graz

Tel.: +43 (0) 3132 / 23 01  
Fax: +43 (0) 3132 / 55 20  
E-Mail: [gemeinde@radegund.info](mailto:gemeinde@radegund.info)  
[www.radegund.info](http://www.radegund.info)

---

# **AUFGRABUNGSRICHTLINIE**

## **2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner Sitzung vom 05.11.2013 die nachstehende Richtlinie über den Vorgang bei Aufgrabungen, Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen, für Materiallagerungen und provisorische Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von St. Radegund bei Graz beschlossen. Mit dieser Aufgrabungsrichtlinie sollen die Grabungsarbeiten der verschiedenen Bewilligungswerber koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten herbeigeführt und schließlich die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsflächen nach Aufgrabungen auf dem Stand der Technik sichergestellt werden. Im Sinne dieser Zweckbestimmung ist diese Grabungsrichtlinie auf allen Verkehrsflächen, die in der Erhaltung der Gemeinde St. Radegund bei Graz liegen (unabhängig vom Grundeigentümer), anzuwenden.

Die nachstehende Richtlinie gliedert sich in zwei Teile:

**A). RECHTLICHER TEIL**

**B). TECHNISCHER TEIL**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>A). RECHTLICHER TEIL</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Bewilligungspflicht	4
§ 3 Bewilligungsverfahren	4
§ 4 Aufgrabungsverbote	5
§ 5 Abschluss des Gestattungsvertrages	6
§ 6 Geltungsdauer der Bewilligung	6
§ 7 Pflichten des/r Bewilligungsinhabers/in	6
§ 8 Überwachung der Baudurchführung	8
§ 9 Überprüfung während der Baudurchführung	8
§ 10 Ersatzvornahme	9
§ 11 Haftung	9
§ 12 Bankgarantie	9
§ 13 Besondere Bestimmungen für Einbauten / Leitungsträger	10
<b>B). TECHNISCHER TEIL</b>	<b>11</b>
§ 14 Trassenfestlegung	11
§ 15 Durchführung der Bauarbeiten	11
§ 16 Allgemeine Bedingungen	13
§ 17 Materiallagerungen	14
§ 18 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial	14
§ 19 Verfüllen der Baugrube	15
§ 20 Verdichtung des Füllmaterials	16
§ 21 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen	16
§ 22 Räumung und Säuberung der Baustelle	16
§ 23 Instandsetzungsarbeiten - Vorgangsweise	17
§ 24 Instandsetzungsarbeiten - Allgemeines	19
§ 25 Abnahmeprüfungen	21
§ 26 Gewährleistung	21

## PRÄAMBEL

- (1) Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen. Die Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere zur Einholung von nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie der Zustimmungserklärungen allfälliger weiterer Grundeigentümer wird von dieser Aufgrabungsrichtlinie nicht berührt.
- (2) Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen, sowie die sonstige Benützung öffentlichen Grundes bedürfen unbeschadet einer nach dem Baugesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, einer privatrechtlichen Bewilligung (Gestattungsvertrag) nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154, in der geltenden Fassung (idgF) und einer straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (§ 90 StVO).
- (3) Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligungen** ist mittels Antragsformular bei der Gemeinde St. Radegund bei Graz, **mindestens 3 Wochen** vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom/von der Bauführer/in (konzessioniertes Unternehmen) einzureichen. Der Antrag ist vom/von der Bauherrn/in und vom/von der Bauführer/in rechtsgültig zu unterfertigen (Stempel u. Unterschrift).  
Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Aufgrabungsbewilligung bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Vorliegen aller allenfalls erforderlichen Zustimmungserklärungen und behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (4) **Geplante Baumaßnahmen** größeren Umfangs in Hauptverkehrsstraßen sind der Gemeinde St. Radegund bei Graz unmittelbar nach deren Kenntnis nachweislich **mitzuteilen**.

## **A). RECHTLICHER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt:

- (1) für alle Eingriffe in den Straßenkörper wie zum Beispiel Aufgrabungen, Minierungen, Pressungen oder Bohrungen, sowie für die Verlegung von Leitungen und Einbauten oder sonstigen Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen.
- (2) für öffentliche Garten- und Grünanlagen, die im Eigentum oder in der Erhaltung der Gemeinde St. Radegund bei Graz stehen, ist die Aufgrabungsrichtlinie sinngemäß anzuwenden.
- (3) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird.  
Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Container usw. zu verstehen.

### **§ 2 Bewilligungspflicht**

Für Bewilligungswerber, die auf Grund gesetzlicher Regelungen (Telekommunikationsgesetz) ein Leitungsrecht geltend machen können, und für Bewilligungswerber die auf Grund einer vertraglichen Regelung bereits eine grundsätzliche Bewilligung zur Errichtung ihrer Anlagen im öffentlichen Gut haben, entfällt der Antrag auf Bewilligung. Inhaber von Leitungsrechten müssen das beabsichtigte Vorhaben allerdings mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei der Gemeinde St. Radegund bei Graz anmelden. Alle übrigen Punkte der Aufgrabungsrichtlinie gelten sinngemäß.

### **§ 3 Bewilligungsverfahren**

- (1) Um eine **Bewilligung** (Gestattungsvertrag) ist **mindestens 4 Wochen** vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde St. Radegund bei Graz, planbelegt, 2-fach, durch den/die Bauherrn/in anzusuchen. Der/die Bauherr/in hat jedenfalls bei der Gemeinde St. Radegund bei Graz hinsichtlich der Instandsetzungsmaßnahmen eine schriftliche Stellungnahme (mittels Antrags- bzw. Aufgrabungsformular) einzuholen. Es ist ein Lageplan zumindest im Katastermaßstab (1 : 1000) mit eingetragenen vorhandenen Einbauten und Leitungen, sowie der zur Verlegung vorgesehenen Leitungen oder sonstiger Einbauten beizulegen. Die Pläne, mit kotierter Darstellung der beantragten Maßnahmen, sind durch den/die Bauherrn/in zu unterfertigen. Auf Verlangen ist ein detaillierter Projektplan vorzulegen.

Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger/innen diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

- (2) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Bau- oder Grabungsarbeiten erforderlich ist, wird von der Gemeinde St. Radegund bei Graz in der Aufgrabungsbewilligung ein Termin festgelegt werden, zu dem die Grabungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
- (3) Während der Durchführung der Grabungsarbeiten ist die Aufgrabungsbewilligung auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen den Organen der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorzuweisen.
- (4) Mit der Unterfertigung des Gestattungsvertrages durch den/die Bauherrn/in und dem/r Bauführer/in nehmen sowohl der/die Bauherr/in als auch der/die Bauführer/in diese Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

#### **§ 4 Aufgrabungsverbote**

- (1) Nach einem Neubau bzw. einer Sanierung einer Straße ist zumindest während der Haftzeit (mindestens 3 Jahre) jede Aufgrabung untersagt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde St. Radegund bei Graz eine Aufgrabungsbewilligung für Grabungen auch während dem Aufgrabungsverbot erteilen. Der Bewilligungswerber hat hierbei die Gründe für die Ausnahme im Antrag darzulegen.
- (3) Bei beabsichtigten Grabungen in Straßen, die mit einem Aufgrabungsverbot belegt sind, muss der/die Bauherr/in schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anders durchführbar sind und zeitlich nicht verschiebbar sind.
- (4) Ausnahmen vom Aufgrabungsverbot:  
Bei der Behebung von Gebrechen nach Elementarereignissen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, ist die Gemeinde St. Radegund bei Graz, **unverzüglich** und **nachweislich** (Fax od. E-Mail) vom Arbeitsbeginn durch den/die Bauherrn/in **zu verständigen**. In solchen Fällen ist **spätestens am folgenden Werktag** um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen.

### **§ 5 Abschluss des Gestattungsvertrages**

- (1) Im Gestattungsvertrag werden der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des/r betreffenden Bauführers/in oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der Gemeinde St. Radegund bei Graz getroffen werden. Die Gemeinde St. Radegund bei Graz behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.
- (2) Vor Unterfertigung des Gestattungsvertrages darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

### **§ 6 Geltungsdauer der Bewilligung**

- (1) Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von **2 Wochen** nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht bei der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu erwirken.
- (2) Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfangs ist ein neuerliches Ansuchen erforderlich.
- (3) Beginn und Ende jeder Maßnahme ist der Gemeinde St. Radegund bei Graz schriftlich zu melden.

### **§ 7 Pflichten des/r Bewilligungsinhabers/in**

- (1) Der Bewilligungsinhaber hat alle Arbeiten nach dem Stand der Technik, der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau), den technischen Normen (insbesondere ÖNORM B 2533 - Unterirdische Einbauten in Straßen; Planungsrichtlinien für deren Koordinierung) sowie nach den von der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.
- (2) Der/die Bauführer/in ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Weiters haben sich der/die Bauherr/in bzw. Bauführer/in vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren bzw. bei den jeweiligen Stellen Einsicht zu nehmen (Beispielsweise durch Rutschung gefährdete Gebiete, etc.). Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des/r Bauherrn/in bzw. Bauführers/in zur ungeteilten Hand zu entsprechen.

- (3) Bei der Durchführung von Arbeiten hat der/die Bauführer/in jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung, unter Zugrundelage der letztgültigen Gesetze und Verordnungen, hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung dürfen im gesamten Gemeindegebiet nur schallgedämpfte, dem derzeitigen Stand der Technik entsprechende, Geräte zum Einsatz kommen. Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen, Pumpen, etc. elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.
- (4) Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten, d.h. es ist, wenn notwendig, für eine regelmäßige Reinigung zu sorgen. Wird dies nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften von der Gemeinde St. Radegund bei Graz die Straßenreinigung nötigenfalls auch ohne vorherige Androhung auf Kosten des/der Bewilligungsinhabers/in veranlasst.
- (5) Vermessungszeichen im Sinne des Vermessungsgesetzes sowie andere Vermessungselemente dürfen eigenmächtig nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden. Die Absicht einer gegebenenfalls erforderlichen Veränderung bzw. Entfernung von Vermessungszeichen oder anderer Vermarkungen ist dem BEV-Vermessungsamt in Graz (Körblergasse 25, 8010 Graz), sowie der Gemeinde St. Radegund bei Graz nachweislich bekannt zu geben und es ist die jeweilige Zustimmung einzuholen.
- (6) Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom/von der Bauführer/in auf seine/ihre Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. In besonderen Fällen ist die Gemeinde St. Radegund bei Graz berechtigt, nach eigener Beurteilung zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- oder Nachtstunden der Verkehr durch beeidete Organe eines privaten Sicherheitsdienstes, durch provisorische Lichtsignalanlagen oder im Bedarfsfall durch ein Organ der Verkehrspolizei zu regeln ist. Die dafür anlaufenden Kosten gehen zu Lasten des/r Bauführers/in. Erfolgt die Absicherung der Baustelle nicht ordnungsgemäß bzw. nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Gemeinde St. Radegund bei Graz das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung entsprechend dem erlassenen Bescheid auf Kosten des/r Bauführers/in zu veranlassen.
- (7) Der/die Bauführer/in hat auf Verlangen der Gemeinde St. Radegund bei Graz an der Baustelle den Firmennamen sowie die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, kann angeordnet werden, dass Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mind. 1 Woche vor Baubeginn auf Kosten des/r Bauführers/in aufgestellt werden. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Baustelle nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

- (8) Funde von historischem oder kulturellem Wert sind zu sichern und unverzüglich der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu melden. Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idGF sind zu beachten.

### **§ 8 Überwachung der Baudurchführung**

- (1) Die Überwachung, dass die entsprechenden Auflagen der Aufgrabungs- und Instandsetzungsvorschrift bzw. einer allfälligen privatrechtlichen Vereinbarung eingehalten werden, obliegt dem jeweiligen Bewilligungswerber bzw. dem/der Verantwortlichen des/r Bauherrn/in / Leitungsträgers/in.
- (2) Die Gemeinde St. Radegund bei Graz führt stichprobenweise Baustellenkontrollen durch.

### **§ 9 Überprüfung während der Baudurchführung**

- (1) Wenn die Gemeinde St. Radegund bei Graz feststellt, dass die Aufgrabung, Absicherung, Beleuchtung oder das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die Unterminierung oder Bohrung, die provisorische oder definitive Instandsetzung der Straßenoberfläche etc. mangelhaft, unsachgemäß oder nicht dem Stand der Technik und den von der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, ordnet das Organ der Gemeinde St. Radegund bei Graz die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des/r Bauführers/in an.
- (2) Sind Maßnahmen, welche unter den Geltungsbereich des § 1 dieser Richtlinie fallen, ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, ist Gemeinde St. Radegund bei Graz berechtigt, die Fortsetzung der Maßnahme zu untersagen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des/r Bauführers/in instand zu setzen.
- (3) Werden vom/von der Bauführer/in den Vorgaben dieser Aufgrabungsrichtlinie zuwidergehandelt, kann die Gemeinde St. Radegund bei Graz diesem/r Bauführer/in weitere Aufgrabungen untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt ist.

## **§ 10 Ersatzvornahme**

- (1) Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder definitiven Instandsetzung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch die Gemeinde St. Radegund bei Graz – unter Einräumung einer angemessenen Frist – die Durchführung dieser Instandsetzungsarbeit angeordnet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Instandsetzung, wird diese auf Kosten und Gefahr des/r Bewilligungsinhabers/in durch die Gemeinde St. Radegund bei Graz durchgeführt oder veranlasst.
- (2) Bei Gefahr in Verzug werden durch die Gemeinde St. Radegund bei Graz die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Instandsetzung der Oberfläche auf Kosten und Gefahr des/r Bewilligungsinhabers/in veranlasst.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der/die Bauführer/in hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die provisorische sowie definitive Instandsetzung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, der RVS, den techn. Normen, sowie nach den von der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorgeschriebenen Auflagen und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Bauherr/in und Bauführer/in und im Rahmen von Tätigkeiten nach § 1 allenfalls sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Aufgrabung, Materiallagerung, Minierung, Bohrung oder der sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Anordnungen und Verfügungen der Gemeinde St. Radegund bei Graz, ferner für alle Schäden und Schadenfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Gemeinde St. Radegund bei Graz außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, die Gemeinde St. Radegund bei Graz gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten. Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch die Gemeinde St. Radegund bei Graz - unter Einräumung einer angemessenen Frist - dessen Behebung angeordnet.

## **§ 12 Bankgarantie**

Das Vorlegen einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts, vor Erteilung einer Bewilligung, kann von der Gemeinde St. Radegund bei Graz mit einer entsprechenden Laufzeit und entsprechender Höhe verlangt werden. Die Bankgarantie dient als Sicherstellung für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten, für die Erfüllung der Vorschriften in dieser Richtlinie und zur Sicherstellung der Pönale bzw. Konventionalstrafe.

### **§ 13 Besondere Bestimmungen für Einbauten / Leitungsträger**

- (1) Die Gemeinde St. Radegund bei Graz ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstiger Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung beispielsweise einer Straße, deren Umbau oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist. Die Verfügungsberechtigten über die Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen bzw. eine Abgeltung der Restnutzungsdauer, kann gegen die Gemeinde St. Radegund bei Graz nicht geltend gemacht werden.
  
- (2) Mehrkosten durch Einbauten im Straßenkörper, die bei Neubau- bzw. Sanierungsarbeiten der Gemeinde St. Radegund bei Graz entstehen, sind vom Verfügungsberechtigten über die entsprechenden Leitungen und Einbauten zu tragen.

## **B). TECHNISCHER TEIL**

### **§ 14 Trassenfestlegung**

- (1) Die Anordnung und Bemessung der Einbauten oder Leitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen hat entsprechend den einschlägigen Normen, betreffend unterirdische Einbauten in Straßen, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Es gilt das Prinzip der möglichst platzsparenden Anordnung der Leitungen und Nutzung des öffentlichen Gutes unter Berücksichtigung der Abstandserfordernisse entsprechend dem Stand der Normen.
- (2) Vor Beantragung der Aufgrabungsbewilligung hat der/die Bewilligungswerber/in bei der beabsichtigten Neuverlegung und/oder Auswechslung von Einbauten oder Leitungen das Einvernehmen mit den anderen Leitungsträgern zur Wahrung wesentlicher Interessen herzustellen. Der/die Bewilligungswerber/in hat die vorgesehene Trasse bzw. den vorgesehenen Bauteil in einem Lageplan mind. Maßstab 1:1000 darzustellen, alle bereits bestehenden Einbauten einzutragen und diesen Lageplan mit ev. notwendigen Schnitten dem Antrag beizuschließen.
- (3) Die Gemeinde St. Radegund bei Graz kann die genaue Lage der Leitungen und Einbauten in den öffentlichen Verkehrsflächen vorschreiben.

### **§ 15 Durchführung der Bauarbeiten**

- (1) Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idgF.
- (2) Die Herstellung des Oberbaues hat entsprechend der Regelquerschnitte für Verkehrsflächen der Gemeinde St. Radegund bei Graz (in der jeweils letztgültigen Fassung) zu erfolgen. Die Unterlagen sind beim Gemeindeamt erhältlich.
- (3) Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen etc. sind ausschließlich im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu demontieren, entsprechend zu lagern und wieder aufzustellen.
- (4) Die Verwendung von in den Straßenbelag geschlagenen Nägeln (Absperrnägel aus Stahl) ist verboten.
- (5) Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsflächen). Über Verlangen der Gemeinde St. Radegund bei Graz ist ein, die Instandsetzung betreffender, Bauzeitplan vorzulegen.

- (6) **Bei allen Einbauten ist eine Überdeckung von mind. 100 cm in Fahrbahnen und mindestens 80 cm außerhalb von Fahrbahnen, gemessen von der Oberfläche der Verkehrsfläche (z.B. Straßen- bzw. Gehsteigoberfläche) über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten, sofern nicht in anderen Vorschriften größere Tiefen gefordert werden.**  
Eine Unterschreitung der oben angeführten Überdeckungshöhen ist nur in einem Ausnahmefall (vorhandene Einbautenlage, etc.) und im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz zulässig.
- (7) Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten udgl. ist dem/r Eigentümer/in auf schnellstem Wege bekannt zu geben.
- (8) Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden von Verkehrslichtsignalanlagen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der/die Bauführer/in auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (9) Um eine optimale Verdichtung des Grabens bzw. Instandsetzung der Verkehrsfläche sicherzustellen, ist eine Mindestgrabenbreite von 0,40 m vorzusehen.
- (10) Stößt der/die Bauführer/in im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz auf Kosten des/r Bauherrn/in mit geeignetem Material aufzufüllen.
- (11) Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube entsprechend zu sichern. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung auf Kosten des/r Bauführers/in auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.
- (12) Sämtliches Pölungsmaterial, Anker etc., ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde St. Radegund bei Graz belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.
- (13) Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr- und/oder -fahrzeuge) beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu beheben. Nötigenfalls sind die betroffenen Straßenflächen (Fahrbahn, Gehsteig, udgl.), die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des/r Bauherrn/in bzw. Bauführers/in neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.
- (14) Bei Grabungen im Randleisten- u. Spitzgrabenbereich (Rigol) sind diese durch den/die Bauführer/in, entsprechend der Vorgaben der Gemeinde St. Radegund bei Graz, ordnungsgemäß instand zu setzen. Bei Querungen sind Randleisten und Spitzgraben (Rigol) jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung).
- (15) Falls in der Aufgrabungsrichtlinie nicht gesondert bzw. anders angeführt, sind die Maßnahmen entsprechend der RVS 13.01.43 idgF vorzunehmen. Andernfalls gelten die Anordnungen und Vorschreibungen der Gemeinde St. Radegund bei Graz.

- (16) Die Überprüfung der Funktionalität der Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung im betroffenen Straßenabschnitt und der Nachweis über die Säuberung (Foto, etc.) und Funktionstüchtigkeit (gegebenenfalls mittels Kamera-Befahrung) ist auf Verlangen der Gemeinde St. Radegund bei Graz durchzuführen.

### **§ 16 Allgemeine Bedingungen**

- (1) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen, Bereiche sind während der Haftzeit vom/von der Bauführer/in unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft wie erforderlich instandsetzen zu lassen. Der/die Straßenerhalter/in behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 24 Stunden oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch die Gemeinde St. Radegund bei Graz auf Kosten des/r Bauführers/in veranlasst.
- (2) Bei Gehsteigen ist der gesamte Oberbau (ohne ungebundene untere Tragschichte) in voller Breite neu herzustellen. Werden durch Grabungen oder sonstige Baumaßnahmen Randleisten bzw. Spitzgräben beschädigt, bzw. weisen diese Setzungen auf, sind sie auf Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz neu zu versetzen. Die Herstellung von Dehnfugen ist im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorzunehmen. Wenn Pflastermaterial durch die Bautätigkeit oder daraus resultierend beschädigt wird, ist dieses auf Kosten des/r Bauführers/in auszutauschen und gegen neues Material zu ersetzen.
- (3) Bei intakten, gebundenen Pflasterdecken ist jede nachträgliche Öffnung eine Qualitätsbeeinträchtigung. Durch Grabungsarbeiten wird die Homogenität der Flächen zerstört, und es ist daher vorab zu prüfen, ob nicht ganze Felder oder Flächen erneuert werden müssen. Der Zustand der vorhandenen Pflasterdecke ist vor Baubeginn mittels Fotos zu dokumentieren. Bei der Instandsetzung ist auf den, den Grabungsbereich angrenzenden Bestand Rücksicht zu nehmen. Die Qualität der Instandsetzung hinsichtlich Regelmäßigkeit, Ebenflächigkeit usw. ist entsprechend an den Altbestand anzugleichen. Die Instandsetzung ist von Fachfirmen mit qualifizierten Arbeitskräften durchzuführen.
- (4) Abbruchmaterial (wie z.B. Natursteinmaterialien und/oder sonstige wieder verwendbare Pflastermaterialien) ist gereinigt auf Paletten auf Kosten des/r Bauführers/in nachweislich auf eine von der Gemeinde St. Radegund bei Graz benannte Lagerungsfläche abzuführen.
- (5) Bei einem Einbau von Asphaltheißmischgut für Kleinflächen (Heißmischgutmenge  $\leq 1$  to) ist der Einsatz von LKW mit Thermobehälter zwingend vorgeschrieben.

## **§ 17 Materiallagerungen**

- (1) Der/die Benutzer/in des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Plätzen udgl. (Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist.
- (2) Nach Räumung des Lagerplatzes hat der/die Benutzer/in die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des/r Verpflichteten dies von der Gemeinde St. Radegund bei Graz durchgeführt bzw. veranlasst.
- (3) Für die Aufstellung von Containern im Zusammenhang mit Bauausführungen (Umbauten, Zubauten, Abbrucharbeiten usw.) hat für die Bewilligung zur Aufstellung eines Containers ausschließlich der/die Bauführer/in oder die Containerverleihfirma anzusuchen. Bei der Aufstellung von Containern in gestalteten Bereichen (Plätze, etc.) sind Holzpfosten zu unterlegen.
- (4) Bei der Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen.

## **§ 18 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial**

- (1) Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.
- (2) Die Lagerung von Aushubmaterial entlang der Grabungen ist grundsätzlich verboten. Die Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten.
- (3) Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten oder Anlagen mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
- (4) Die Lagerung von Baumaterialien muss so erfolgen, dass für den FußgängerInnenverkehr eine Breite von mind. 1,00 m frei bleibt. Dieser FußgängerInnenbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird.

## § 19 Verfüllen der Baugrube

- (1) Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden LeitungsinhaberInnen ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der/die Bauführer/in den betroffenen LeitungsinhaberInnen rechtzeitig bekannt zugeben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des/r Bauführers/in erneut geöffnet werden muss.
- (2) Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise bis zu jeweils max. 30 cm Stärke zuzuschütten. Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich die Gemeinde St. Radegund bei Graz vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.
- (3) Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1,00 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene Tragschicht einzubringen und mit gebrochenem Material, laut Angabe der Gemeinde St. Radegund bei Graz, abzudecken. Die Stärke der ungebundenen Tragschicht hat 50 cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.
- (4) Die Baugrube bzw. Künette ist auf Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz bis 20 cm über dem Einbauteil jedoch max. bis zum Unterbauplanum (Unterkante ungebundene Tragschicht) mit einer zementstabilisierten Sandmischung auf Kosten des/r Bauherrn/in aufzufüllen.
- (5) Das Verformungsmodul  $E_{v1}$  für das Auffüllen mit zementstabilisierter Sandmischung hat in Abhängigkeit von der Zeitdauer die Mindestwerte lt. RVS zu erreichen.  
Die Prüfung der angegebenen Werte erfolgt durch Lastplattenversuche entsprechend der RVS.
- (6) Die Gemeinde St. Radegund bei Graz ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des/r Bauführers/in zu verlangen.

## **§ 20 Verdichtung des Füllmaterials**

- (1) Das Füllmaterial ist lagenweise in einer Schichtstärke von max. 30 cm einzubringen.
- (2) Die Verdichtung hat derart zu erfolgen, dass die vorgeschriebenen Verdichtungswerte erreicht werden und später keine Setzungen des Füllmaterials auftreten. Die Prüfmaßnahmen haben entsprechend der RVS zu erfolgen. Wird bei durchgeführten Lastplattenversuchen festgestellt, dass die erforderlichen Verdichtungswerte nicht erreicht werden, hat der/die Bauführer/in unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, wie Nachverdichtung oder erforderlichenfalls die Auswechslung des eingebrachten Füllmaterials vorzunehmen.

## **§ 21 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen**

Die Hinterfüllung von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen hat unter Aufsicht der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu erfolgen. Für solche Hinterfüllungen ist Magerbeton der Betongüte C 10/12 oder eine sandstabilisierte Zementmischung, je nach Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz, zu verwenden.

## **§ 22 Räumung und Säuberung der Baustelle**

- (1) Der/die Bauführer/in hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der definitiven Instandsetzung der Baumaßnahme (beispielsweise Künette oder Baugrube) oder der benötigten Materiallagerungsfläche unverzüglich von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. An der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzuführen.
- (2) Kommt der/die Bauführer/in dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Gemeinde St. Radegund bei Graz die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt, sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen. Bei Gefahr in Verzug wird der/die Straßenerhalter/in die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in sofort veranlassen.

## § 23 Instandsetzungsarbeiten - Vorgangsweise

Generell wird zwischen der Instandsetzung wie folgend unterschieden:

- Öffentlichen Verkehrsflächen
- Öffentlichen Grünflächen
- Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Sonden udgl.

### Öffentliche Verkehrsflächen

Es wird bei den öffentlichen Verkehrsflächen zwischen der provisorischen und der definitiven Instandsetzung unterschieden.

Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angeführt, die Vorschriften der RVS 13.01.43 idgF einzuhalten.

Die definitive Instandsetzung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Aufgrabungsbereich zu erfolgen.

#### **(1) Provisorische Instandsetzung:**

Diese erfolgt nach Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz nach tatsächlichem Erfordernis.

#### **(2) Definitive Instandsetzung:**

##### **a). Instandsetzung mit Überwinterung**

Die Instandsetzung erfolgt im Jahr der Grabung durch ebenflächigen Einbau der Tragschichte unter Berücksichtigung der Übergriffe (mind. 20 cm je Künettenrand), d.h. die Stärke der obersten Schicht der bituminösen Tragschichte ist um die Stärke der Verschleißschichte zu erhöhen (niveaugleicher Einbau hin zu angrenzenden Bereichen). Im folgenden Jahr wird die Tragschichte in der erforderlichen Stärke, einschließlich allfälliger Setzungen der angrenzenden Fahrbahnfläche und erforderlicher Übergriffe bzw. laut Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz, abgefräst und danach die endgültige Deckschichte eingebaut.

##### **b). Instandsetzung unmittelbar (sofortige definitive Instandsetzung)**

Die Instandsetzung erfolgt zur Gänze im Jahr der Grabung, sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Asphaltflächen werden einschließlich der Deckschichte endgültig instandgesetzt. Die Übergriffe sind gemäß Pkt. (2) a). zu berücksichtigen.

## Öffentliche Grünflächen

Als Arbeiten im Bereich von öffentlichen Grünflächen werden beispielsweise Grabungen bzw. Materiallagerungen in Grün- und Pflanzflächen sowie Parkanlagen bezeichnet.

Grundsätzlich gilt bei Bauarbeiten und Grabungen in Pflanzflächen die ÖNorm L1121 –Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen idgF.

Wird im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen eine bestehende Grünfläche zerstört, gilt folgende Vorgangsweise für die Instandsetzung:

- **Pflanzflächen:**

Die Instandsetzung hat nach Vorgabe der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu erfolgen oder wird durch die Gemeinde St. Radegund bei Graz auf Kosten des/r Verursachers/in (Bauführer/in oder Bauherr/in) durchgeführt.

- **Rasen- und Wiesenflächen:**

Die Instandsetzung der Flächen erfolgt durch Bodenlockerung, Entfernung aller Fremdkörper über 50 mm Durchmesser, Herstellung der Feinplanie mit einer Ebenföchigkeit von +/- 3 cm gemessen an der 4 m-Latte und der Einsaat mit dem von der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorgegebenen Landschaftsbau - Saatgut (z.B.: Landschaftsrasen Typ Trockenrasen, Kurzrasenböschungsmischung mit/ohne Klee, etc.).

Wenn die Instandsetzung nicht innerhalb des von der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorgegebenen Zeitraumes erfolgt ist, kann die endgültige Instandsetzung auf Kosten des/r Bauführers/in oder des/r Bauherr/in in Auftrag gegeben werden.

## Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Sonden udgl.

Der/die Bauherr/in oder Bauführer/in hat den Zeitpunkt der Zerstörung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Sonden udgl. der Gemeinde St. Radegund bei Graz schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist auch die Instandsetzung der zerstörten oder verunreinigten Anlage zu veranlassen. Die Bodenmarkierungen dürfen ausschließlich durch ein hierzu konzessioniertes Unternehmen und nach den Angaben der Gemeinde St. Radegund bei Graz erfolgen. Diese Arbeiten haben binnen eines Zeitraums von 2 Wochen zu erfolgen. Die Gemeinde St. Radegund bei Graz kann eine Durchführung der Bodenmarkierarbeiten auch unmittelbar nach den erfolgten baulichen Instandsetzungsmaßnahmen verlangen. Sämtliche Kosten der hierfür erforderlichen Maßnahmen sind vom/von der Bauherrn/in bzw. Bauführer/in zu tragen.

Eine Nichtanrechnung der Kosten wegen teilweiser oder gänzlich beschädigter Bodenmarkierungen kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dies vor Beginn der Arbeiten zwischen dem/r Bauherrn/in bzw. Bauführer/in und der Gemeinde St. Radegund bei Graz festgelegt wurde.

Bei Straßenzügen mit einer Breite von bis zu 5,50 m sind Flächenmarkierungen jedenfalls zur Gänze zu erneuern bzw. wird das Ausmaß der instand zusetzenden Bodenmarkierungen von der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorgegeben.

Es wird bei den Bodenmarkierungen zwischen der provisorischen und der definitiven Instandsetzung unterschieden:

- Provisorische Instandsetzung  
Diese erfolgt nach Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz nach tatsächlichem Erfordernis.
- Definitive Instandsetzung mit Überwinterung
- Definitive Instandsetzung unmittelbar (sofortige definitive Instandsetzung)

Werden im Bereich von Bodenmarkierungen aus Gründen der Gewährleistung Mängel an Straßendecken behoben, sind diese Bodenmarkierungen zu Lasten des/r Gewährleistungspflichtigen ebenfalls zu erneuern.

### **§ 24 Instandsetzungsarbeiten - Allgemeines**

- (1) Der/die Bauführer/in hat der Gemeinde St. Radegund bei Graz vor Beginn der Straßeninstandsetzung rechtzeitig zu verständigen. Ergeben sich Zweifelsfälle bezüglich der Instandsetzung, ist einvernehmlich mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorzugehen. Nicht entsprechende Instandsetzungen sind auf Kosten des/r Bauführers/in und binnen festgelegter Frist herzustellen.
- (2) Mit der Instandsetzung der Verkehrsfläche darf aber erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz die Form und das Ausmaß der Instandsetzung festgelegt wurden. Die Instandsetzung hat grundsätzlich nach den letztgültigen Regelquerschnitten Gemeinde St. Radegund bei Graz bzw. nach der jeweiligen Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu erfolgen.
- (3) Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett, Spitzgraben, Randleisten, sonstige Begrenzungen) ein Streifen von weniger als 1,00 m Breite (gemessen ohne Übergriff) verbleibt oder sich Fugen bereits instandgesetzter (bestehender) Künetten, konstruktiv bedingter Fugen, etc. aufgrund der Baumaßnahme öffnen, ist auch für diese Restfläche der Oberbau (ohne untere ungebundene Tragschichte) bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen und auch dort die definitive Instandsetzung vorzunehmen.
- (4) Vor dem Verschließen der Baugrube bzw. Künette ist die Gemeinde St. Radegund bei Graz zeitgerecht zu verständigen, um eine Abnahme des Planums vornehmen zu können, damit eine Überprüfung der geforderten Asphalteinbaustärke vorgenommen werden kann. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (5) Bei der Instandsetzung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen.  
Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der Asphaltkonstruktion ist bei der Instandsetzung, falls von der Gemeinde St. Radegund bei Graz nicht anders bestimmt, ein mindestens 50 cm breiter Randstreifen zu asphaltieren und gegebenenfalls vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden an der Fahrbahn- und/oder Gehsteigfläche (Risse, Verdrückungen, etc.) sind nach Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu sanieren.

- (6) Schnitte sind bei Instandsetzungen geradlinig parallel oder quer zur Fahrbahn auszuführen. Ein- und ausspringende Flächen müssen einen Mindestabstand von 2,00 m aufweisen.
- (7) Fräsen und Einbau der Deckschichte: Die instand zusetzende Fläche ist trapez- oder rautenförmig abzufräsen. Sollte die Fräskante vom Altbestand ausgebrochen sein, ist diese nachzuschneiden. Ein trapez- oder rautenförmiger Asphalt einbau (Anschluss schräg zur Fahrtrichtung) gilt sinngemäß bei allen Flächen, welche lediglich in einer Schicht (Bituminöse Tragdeckschichte) instandgesetzt werden. Die ordnungsgemäße Vorbehandlung von Nähten, Rändern und Anschlüssen, sowie der Unterlage hat entsprechend den Arbeitspapieren Nr. 2 und Nr. 5 der RVS zu erfolgen.
- (8) Sollte sich innerhalb der Haftzeit eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe der Gemeinde St. Radegund bei Graz entsprechend zu sanieren bzw. instand zu setzen.  
Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschichte sofort ebenflächig einzubauen.
- (9) Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem kleineren Abstand als 5,0 m zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der Deckschichte (einschl. der erforderlichen Fräsarbeiten) zusammenhängend zu erfolgen.
- (10) Der Asphalt einbau hat grundsätzlich maschinell zu erfolgen.
- (11) Wenn nach einer erfolgten Aufgrabung im selben Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche andere Aufgrabungen innerhalb von neun Monaten beabsichtigt sind, ist auf Anordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz aus Gründen einer koordinierten endgültigen Instandsetzung diese zeitlich zu verschieben.
- (12) Der/die Bauherr/in bzw. Bauführer/in der Erstaufgrabung hat jedoch längstens 12 Monate für die Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der vorläufig instandgesetzten Oberfläche der öffentlichen Verkehrsfläche zu sorgen. Erfolgt jedoch die Fertigstellung der Zweitaufgrabung nicht vor Ablauf der 12 Monate, so ist nach Rücksprache mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz, entweder die endgültige Instandsetzung durch den/die erst aufgrabende/n Bauherrn/in bzw. Bauführer/in zu veranlassen oder die Gemeinde St. Radegund bei Graz übernimmt die weitere Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der vorläufig instandgesetzten Oberfläche. Die Verpflichtung zur endgültigen Instandsetzung durch den/die jeweilige/n Bauherrn/in bzw. Bauführer/in bleibt dadurch unberührt.
- (13) Die Entscheidung über die Durchführung der endgültigen Instandsetzung nach mehreren Aufgrabungen im selben Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche behält sich die Gemeinde St. Radegund bei Graz vor.
- (14) Die jeweils gültigen Vorschriften für „Bauen ohne Barrieren“ sind zu beachten.

## § 25 Abnahmeprüfungen

- (1) Es sind entsprechend der RVS idgF vom/von der Bauherrn/in (Leitungsträger/innen, udgl.) Abnahmeprüfungen zu veranlassen. Die Kontroll- und Abnahmeprüfungen sind, in Rücksprache mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz, durch eine akkreditierte Prüfanstalt vornehmen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind der Gemeinde St. Radegund bei Graz vorzulegen. Die Gemeinde St. Radegund bei Graz ist nachweislich über den geplanten Termin der Prüfung mind. 3 Tage vorher zu informieren. Die Kosten hierfür sind vom/von der Bauherrn/in zu tragen bzw. werden diesem/r, bei Nichtveranlassung, in Rechnung gestellt. Die für die Abnahmeprüfung gültigen Kriterien bei Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzung udgl. gelten ebenfalls entsprechend der RVS idgF, mit Ausnahme der Prüflosgrößen. Die Prüflosgröße wird, sofern von der Gemeinde St. Radegund bei Graz nicht anders vorgeschrieben, in Abweichung zur RVS mit 500 m<sup>2</sup> festgelegt. Es sind jedoch grundsätzlich mindestens 3 Versuche, an von der Gemeinde St. Radegund bei Graz festgelegten Stellen, vorzunehmen.
- (2) Die Auswertung der Ergebnisse aus der Abnahmeprüfung hat gem. RVS zu erfolgen. Die Berechnung allfälliger Abzüge erfolgt ebenso gem. RVS und ist entsprechend der Prüfungen von einer akkreditierten Prüfanstalt durchführen zu lassen und dem/r Straßenerhalter/in unaufgefordert vorzulegen. Im Falle von Qualitätsabzügen und damit verbundenen Reduktionen bei der verrechenbaren Leistung des/r Bauführers/in an den/die Auftraggeber/in, ergeht die Gesamtsumme der Abzüge an die Gemeinde St. Radegund bei Graz zur Abdeckung der somit entstandenen Qualitätsminderung. Diese Vorgehensweise erfolgt sinngemäß bei allen Bauwerken und entsprechend der gültigen Regelwerke.
- (3) Wird Asphaltmischgut von mehreren Asphaltmischanlagen geliefert, bedarf dies der gesonderten Zustimmung der Gemeinde St. Radegund bei Graz. In diesem Fall trägt der/die Bauführer/in die Mehrkosten für die zusätzlich notwendige Abnahmeprüfung. Die Veranlassung hierfür hat vom/von der Bauführer/in zu erfolgen.

## § 26 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch die Gemeinde St. Radegund bei Graz erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls und allfällig vorliegenden Ergebnissen aus einer Abnahmeprüfung.
- (2) **Die Haftzeit beträgt, unabhängig der Oberflächenbefestigung - sofern nicht anders vereinbart - 3 Jahre.**
- (3) Sollten während der Gewährleistungsfrist infolge von Setzungen im Grabungsbereich bzw. in den durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereichen Unebenheiten von mehr als 10 mm auftreten, so ist vom Bewilligungsinhaber unverzüglich die Wiederherstellung der Ebenflächigkeit durchzuführen. Ein verkehrssicherer Zustand ist in jedem Fall durch den Antragsteller sicherzustellen.

- (4) Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist sind alle offenen Fugen entsprechend den technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe der Gemeinde St. Radegund bei Graz zu sanieren bzw. zu vergießen.
- (5) Gewährleistungsansprüche werden von der Gemeinde St. Radegund bei Graz beim Bewilligungsinhaber/in geltend gemacht und sind vom Bewilligungsinhaber/in gegenüber dem Bauführer durchzusetzen.